
**MTA Law Working Papers
2017/20.**

**Teilnichtigkeit in der deutschen
Privatrechtsgesetzgebung der
Neuzeit vor dem BGB**

Lénárd Darázs

**Magyar Tudományos Akadémia / Hungarian Academy of Sciences
Budapest**

ISSN 2064-4515

<http://jog.tk.mta.hu/mtalwp>

TEILNICHTIGKEIT IN DER DEUTSCHEN PRIVATRECHTSGESETZGEBUNG DER NEUZEIT VOR DEM BGB

*Lénárd Darázs*¹

Inhaltsübersicht

I. Einführung.....	2
II. Entwicklung der deutschen Privatrechtsgesetzgebung vor dem BGB.....	3
1. Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756	3
2. Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794	4
3. Badisches Landrecht von 1809	6
4. Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch von 1863/65	7
5. Dresdener Entwurf von 1866.....	9
III. Ergebnis	11
Literaturverzeichnis	12

I. Einführung

Mit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 hatte sich eine konzeptionelle Wende in der Behandlung der Teilnichtigkeitsproblematik im deutschen Recht vollzogen. Der § 139 BGB verankert die Gesamtnichtigkeit vom Rechtsgeschäft als Hauptregel auch dann, wenn vom Nichtigkeitsgrund bloß ein Teil des Rechtsgeschäftes erfasst wird. Die Teilnichtigkeit lässt die Gesetzesvorschrift als Ausnahme zu, insofern anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Die zitierte Regelung des BGB gilt offensichtlich als ein starrer Abbruch mit dem gemeinrechtlichen Verständnis der Teilnichtigkeit. Im gemeinen Recht herrschte nämlich bis zum Erlassen des BGB hin die in der nachantiken Zeit generalisierte Maxime von „*utile per inutile non vitiatur*“,² nach der die Total-, bzw. Teilnichtigkeit gleichberechtigt sind, und im Falle der Beschränkung des Nichtigkeitsgrundes auf einen Teil des Rechtsgeschäftes der restliche Teil des Geschäftes aufrechtzuerhalten ist. Die konträre Regelung des § 139 BGB steht weder mit den früheren Landesgesetzgebungen, noch mit der Jurisprudenz und Rechtsprechung der deutschen neueren Privatrechtsgeschichte im Einklang. Die das BGB grundsätzlich geprägte Pandektenwissenschaft rechtfertigt ebenso wenig die Teilnichtigkeitslösung des BGB. In der folgenden Untersuchung wird das Ziel gesetzt und darauf beschränkt, das Erscheinen der

¹ Dr. Darázs Lénárd habitált egyetemi docens, ELTE Állam- és Jogtudományi Kar, Polgári Jogi Tanszék (darazs@ajk.elte.hu). Jelen tanulmány az OTKA támogatásával készült az OTKA K 112715 kutatási projekt keretében, egy korábbi, a hamburgi Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht-ben folytatott kutatás felhasználásával.

² „Das Gültige wird durch Ungültiges nicht in Mitleidenschaft gezogen“. Die Übersetzung stammt von *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln, 1998, S. 235. Diese, erst in nachantiker Zeit generalisierte Maxime ist auf eine Äußerung von *Ulpian* zurückzuführen. Ulp. D. 45, 1, 1, 5, (...) *duae sunt quadammodo stipulationes, una utilis, alia inutilis, neque vitiatur utilis per hanc inutilem*“. Die Teilnichtigkeit wird von *Ulpian* mit „*neque vitiatur per hanc inutilem*“ beschrieben, also mit der fehlenden Einwirkung des unwirksamen rechtlichen Tatbestandes auf den wirksamen. Siehe dazu *Staffhorst*, Die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften im klassischen römischen Recht, 2006, S. 28.

Teilnichtigkeitsproblematik in der deutschen Gesetzgebung vor dem BGB im Jahre 1896 (in Kraft getreten im Januar 1900) darzustellen.

II. Entwicklung der deutschen Privatrechtsgesetzgebung vor dem BGB

Im Laufe der deutschen Privatrechtsgeschichte der Neuzeit entstanden seit der Frühen Neuzeit³ bis zum Erlassen des BGB im Jahre 1896 hin in mehreren deutschen Ländern Gesetzeswerke und Gesetzesinitiativen, die eine (ganze oder teilweise) Kodifikation des Privatrechts zum Gegenstand hatten.⁴ Zwar sind die Ergebnisse dieser Bemühungen als partikulare (territoriale) Gesetzgebungsakte zu bezeichnen, dennoch haben sie wichtige Schritte und Impulse auf dem Wege der durch das BGB erreichten deutschen Privatrechtseinheit geleistet. In den erwähnten Gesetzgebungen der Neuzeit erscheint nicht nur die Teilnichtigkeitsproblematik, sondern die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften wird einer ausdrücklichen und ausführlichen gesetzlichen Regelung unterzogen. Die Etablierung der Teilnichtigkeit in diesen Gesetzen war anfangs gewiss auf die Kodifizierung der gemeinrechtlichen Maxime von „*utile per inutile non vitiatur*“ beschränkt. Später wurde aber dieser einfache Grundsatz durch die Gesetzgebung wesentlich weiterentwickelt. Aus der Untersuchung der deutschen privatrechtlichen Gesetzgebungen vor dem BGB lässt sich eine eindeutige allgemeine Orientierung auf die Teilnichtigkeit gegenüber der Gesamtnichtigkeit von Rechtsgeschäften feststellen.

1. *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756*

Die älteste umfassende Privatrechtskodifikation war auf deutschem Territorium der bayerische Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756.⁵ Nach der vorangegangenen Kodifikation des Straf- und Prozessrechts bildete er den letzten Teil des von *Kreittmayr* geschaffenen dreiteiligen Gesetzeswerkes des „Codex Maximilianeus“.⁶ Diese erste deutsche Privatrechtskodifikation war vom Naturrecht derzeit weniger beeinflusst, hielt noch an der Subsidiarität des gemeinen Rechts fest, und galt als eine weiterentwickelte Zusammenstellung des römisch-gemeinen Rechts in der modernisierten Form des *usus modernum pandectarum*.⁷ Die Geltung des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756 dauerte dennoch mit Novellierungen als „Bayerisches Landrecht“ bis zum Inkrafttreten des BGB fort.⁸ Zum Verstehen und zur Behandlung des durch den Codex kodifizierten bayerischen Privatrechts

³ Ausführlich zu den Anfängen der Kodifikationen während der Frühen Neuzeit siehe *Dölemeyer/Klippel (Hg.)*, Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, 1998.

⁴ *Molitor*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 1949, S. 38 ff., 65 ff.; *Wesenberg/Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 1985, S. 87 ff., 158 ff., 206 ff.; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, S. 197 ff.

⁵ *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* oder Neu verbessert – und ergänzt – chur – bayrisches Landrecht von 1756.

⁶ Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Codex siehe *Kreittmayr*, Compendium Codicis Bavarici Civilis, Judiciarii, Criminalis et Annotationum, 1769, im Nachdruck Anhang von Bauer und Schlosser, 1990; *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 2001, S. 112 ff.; *Zimmermann*, Die Monita zum Entwurf des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, 2008.

⁷ *Molitor*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 1949, S. 39; *Wesenberg/Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 1985, S. 159.

⁸ *Danzer*, Bayerisches Landrecht, 1894.

sind die von *Kreittmayr* 1758 veröffentlichten „Anmerkungen“ besonders hervorzuheben.⁹ In diesem fünfbandigen Werk hatte er nicht nur die dogmatischen Grundlagen und Erläuterungen des Gesetzestextes zu Grunde gelegt, sondern die „Anmerkungen“ tragen die eigentliche Bedeutung des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis. Mit ihrer Hilfe konnten die notwendigen Rückgriffe auf die Quellengrundlage des gemeinen Rechts vereinfacht vorgenommen werden. Kraft höchstrichterlicher Judikate besaßen die „Anmerkungen“ deswegen gesetzsgleiche Autorität.¹⁰ Die „Anmerkungen“ sind auch für die Suche nach den Spuren der Teilnichtigkeit im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von besonderer Relevanz.

Im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis selbst ist weder ein in sich geschlossenes System der Unwirksamkeit gebildet noch sind einheitliche und abstrakte Begriffe der Unwirksamkeit verwendet worden. Der Text versucht eher einzelne Unwirksamkeitsgründe, wie Irrtum, Zwang usw. kasuistisch umzuschreiben. Es fehlt ebenso eine ausdrückliche Regelung der Teilnichtigkeit im Codex selbst. Werden aber die gesetzsgleichen „Anmerkungen“ hervorgehoben, überrascht uns das Ergebnis. Aus der Sicht der vorliegenden Arbeit besitzt insbesondere die „Anmerkung“ zu § 24 des „Part.IV.Cap.I“ große Bedeutung:

„Die Convention oder daraus fließende Obligation ist entweder gleich anfänglich ungültig, oder wird erst hernach aufgehoben. ... wohl aber das axioma, utile per inutile non vitiatur, Platz hat.“¹¹

Ähnliche Hinweise auf die gemeinrechtliche Maxime von „*utile per inutile non vitiatur*“ erschienen in den Anmerkungen zu den erbrechtlichen Vorschriften des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis.¹²

Aufgrund der „Anmerkungen“ zum Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756 lässt sich festhalten, dass eine unmittelbare gesetzgeberische Etablierung der Teilnichtigkeit bereits in der ersten deutschen Privatrechtskodifikation erfolgte. Zwar wurde die Teilnichtigkeit nicht erwähnt und detailliert geregelt, sie erlebte dennoch eine gesetzliche Prägung durch die gesetzsgleiche Verankerung der gemeinrechtlichen Maxime von „*utile per inutile non vitiatur*“, die eine breite und allgemeine Anwendung der Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften vorsah.

2. Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794

Das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794¹³ gilt als bedeutendes Stück der naturrechtlichen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts.¹⁴ Es ist nicht lediglich ein Zivilgesetzbuch, sondern ein monumentales Gesetzeswerk mit 19.194 Paragraphen, das neben dem bürgerlichen Recht die wesentlichen Züge des Handels-, Wechsel-, See- und

⁹ „Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem von Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr“, 5 Bände, München 1758. In verkürzter Form siehe *Kreittmayr*, Compendium Codicis Bavarici Civilis, Judiciarii, Criminalis et Annotationum, 1769.

¹⁰ *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 2001, S. 115.

¹¹ *Kreittmayr*, Compendium Codicis Bavarici Civilis, Judiciarii, Criminalis et Annotationum, 1769, S. 202.

¹² So zum § 7 „Part.III.Cap.II“ und zum § 8 „Part.III.Cap.VIII.“ (an beiden Stellen fehlerhafter Wille bei letztwilliger Verfügung), zum § 5 „Part.III.Cap.XI.“ (Erbchaftsverzicht). Hinweise bei *Danzer*, Das Bayerische Privatrecht, 1894, S. 367.

¹³ Zum Text des ALR siehe *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Textausgabe mit einer Einführung von *Hattenhauer* und einer Bibliographie von *Bernert*, 1996. Der Text des ALR wird im Folgenden nach dieser Ausgabe zitiert.

¹⁴ Zur Entstehung, der historischen und dogmatischen Bedeutung des ALR siehe *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 2001, S. 116-125; *Wesenberg/Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 1985, S. 158-160; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, S. 197, 201-207.

Versicherungsrechts sowie Staats-, Kirchen-, Straf-, Stände- und Lehenrechts umfasst. *Hattenhauer* bezeichnet das stark kasuistische ALR als noch „Gesetzbuch der Kompromisse“, in dem versucht wurde, zwei widersprüchliche Erwartungen des Zeitalters der Kodifikation in Einklang zu bringen. Das ALR sollte nämlich nach dem Willen seiner Verfasser ein „Grundgesetz der Freiheit“ sein, während es die Autorität der absolutistischen Monarchie in Rechtsbeziehungen noch nicht völlig ausschalten durfte.¹⁵

Das ALR stellte weder allgemeine Regeln über die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, noch ein konsequentes System der Unwirksamkeit auf. Es mangelte sogar noch an einem festen Sprachgebrauch für die verschiedenartigen Erscheinungsformen der Unwirksamkeit.¹⁶ Dies gilt auch für die Teilnichtigkeit insoweit, dass im ALR weder der Begriff, noch eine ausdrückliche Regelung der Teilnichtigkeit zu finden ist. Eine aus dieser formalistischen Annäherung zur Teilnichtigkeitsproblematik herangezogene Konsequenz der mangelnden Teilnichtigkeit im ALR wäre aber dennoch sehr irreführend und unwahr.¹⁷ Das ALR beinhaltet nämlich zahlreiche Vorschriften, die sachlich als gesetzliche Erscheinungsformen von Teilnichtigkeit zu betrachten sind. Diese teilnichtigkeitsbezogenen Regelungen beschränken sich jedoch auf die Frage der Unwirksamkeit von Bedingungen in Haupt- und Nebenverträgen. Dass sich die teilnichtigkeitsrelevanten Regelungen des ALR nur auf die Bedingung von Haupt- bzw. Nebenverträgen beziehen, sowie sie an solchen vertraglichen und testamentarischen Fällen geknüpft waren, lassen sich auf den starken Einfluss des römischen Rechts zurückführen. Aus dem römischen Recht sind nämlich mehrere Quellen überliefert worden, in denen die Frage der unsittlichen oder unmöglichen Bedingungen in Haupt- bzw. Nebenverträgen behandelt wurden.¹⁸ Zwar besaß diese Betrachtungsweise der Teilnichtigkeit durch die Pandektenwissenschaft bedeutende Relevanz für die Ausarbeitung des § 139 BGB, an dieser Stelle wird jedoch über die teilnichtigkeitsbezogenen Vorschriften des ALR nur ein Überblick geschaffen.

Das ALR enthält ausführliche und ziemlich kasuistische Regelungen über die Frage der „Bedingungen“. Deren Begriff ist sogar in I. 4. § 99 zu finden: „*So weit jemand über eine Sache verfügen kann, so weit kann er auch seiner Willenserklärung darüber Bedingungen beifügen.*“ Sollte eine Bedingung unerlaubt sein, kann sie laut des ALR zur Gesamt- oder Teilnichtigkeit nach den betroffenen Gesetzen führen.

„§. 136. *Was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn kann (§. 6-14), das kann auch niemanden als eine Bedingung aufgelegt werden.*

§. 137. *Ob dergleichen Bedingungen die Erklärung entkräften, oder für nicht beygefügt zu achten sind, ist nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen in den Gesetzen besonders bestimmt. (Tit. V. §. 227. sqq. Tit. XII. § 63).*“

Das ALR regelt in I. 5. § 226 ff. die „Nebenbestimmungen bey Verträgen“. Nach § 226 können die Vertragsparteien ihre im Vertrag eingeräumten Verpflichtungen durch Bedingungen im Hauptvertrag oder in einem Nebenvertrag erweitern oder einschränken. Die nachfolgenden Paragraphen bauen das folgende System von Gesamt- bzw. Teilnichtigkeit bezüglich der gesetzlich nicht erlaubten Bedingungen auf:

¹⁵ *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Textausgabe mit einer Einführung von *Hattenhauer* und einer Bibliographie von *Bernert*, 1996, S. 17-20. Siehe noch dazu *Senn*, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 2007, S. 311.

¹⁶ Das ALR verwendet Begriffe wie „Nichtigkeit“, „unverbindlich“, „ungültig“, „entkräftet“ oder „unkräftig“, ohne dass ein geschlossenes System der Begriffe gebildet zu haben. Vgl. *Beckmann*, Nichtigkeit und Personenschutz, 1998, S. 49.

¹⁷ Insofern kann die Ansicht von *Lang* nicht gerechtfertigt werden, nach der die Teilnichtigkeit bloß im damaligen Schrifttum, nicht aber im ALR selbst erschiene. Vgl. *Lang*, Teilweise Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, 1926, S. 6.

¹⁸ *Kriechbaum*, in: *Das Bürgerliche Gesetzbuch in seine Richter*, S. 43. Siehe noch die Ausführungen oben in § 4 A. II. 3.

„§. 227. Unerlaubte Bedingungen, welche nach den Gesetzen bey Willenserklärungen überhaupt nicht statt finden, entkräften einen jeden Vertrag, welchem sie beygefügt worden. (Tit. IV. §. 137.).

§. 228. Ist nicht der Hauptvertrag selbst, sondern nur eine gewisse Nebenbestimmung oder Abrede an eine solche unerlaubte Bedingung gebunden, so wird auch nur diese dadurch entkräftet.“

Bei der Regelung der letztwilligen Verfügungen beinhaltet das ALR in I. 12. die folgende Regelung, woraus eindeutig eine auf die rechtswidrige Bedingung beschränkte Teilnichtigkeit von Verfügung des Erblassers gefolgert werden kann.

„§. 63. Was nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beygefügt werden darf; das wird, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beygefügt angesehen. (Tit. IV. 6-13. § 136. sqq.).“

Obwohl sich die ausdrücklichen Regelungen des ALR auf die Teilnichtigkeit von Bedingungen in Haupt- bzw. Nebenverträgen sowie in Testamenten beschränken, war die Teilnichtigkeit in der Praxis des preußischen Privatrechts dennoch viel breiter gewesen. *Fischer* weist darauf hin, dass es bei Rechtsgeschäften immer von Fall zu Fall zu entscheiden war, welche Bedeutung der durch das ALR festgelegte Unwirksamkeit beizumessen war.¹⁹ Im Schrifttum ist zugleich für das ganze preußische Privatrecht der Grundsatz formuliert worden, nach dem die Nichtigkeit ein ganzes Geschäft oder nur einen Teil dessen ergreifen kann.²⁰ Die Teilnichtigkeit war nach preußischem Privatrecht in zwei Fallkomplexen allgemein anerkannt und angewandt gewesen. Zum einen, wenn der nichtige Teil nicht wesentlich für die Existenz des ganzen Rechtsgeschäfts war. Zum zweiten blieb das Geschäft innerhalb des zulässigen Maßes wirksam, wenn sich die Nichtigkeit aus der Überschreitung eines quantitativen Maßes ergab.²¹ Damit folgte die Praxis des preußischen Privatrechts dem gemeinrechtlichen Prinzip von „*utile per inutile non vitiatur*“, das durch das ALR im Bereich der Teilnichtigkeit von unerlaubten Bedingungen in Nebenverträgen und Testamenten gesetzlich bestätigt wurde.

3. Badisches Landrecht von 1809

Die Stärke des Aufrechterhaltungsgedankens von teilnichtigen Rechtsgeschäften im deutschen Recht zeigt besonders das Badische Landrecht. Nachdem die deutschen linksrheinischen Gebieten im Jahre 1801 an Frankreich abgetreten worden waren, trat der französische *Code Civil* 1804 dort automatisch in Kraft. Nach der Gründung des unabhängigen Rheinbundes 1805 führte das Großherzogtum Baden 1809 den *Code Civil* in einer amtlichen Übersetzung als „Badisches Landrecht“ ein. Die Rechtsbesonderheiten des Landes sowie die gemeinrechtlichen Rechtskultur konnten durch die rund 500 dem gemeinen und älteren badischen Landesrecht entlehnten Zusätze gerettet werden. Diese von der französischen Vorlage häufig abweichenden Zusätze sowie das Subsidiaritätsgebot garantierten dem gemeinen Recht neben dem *Code Civil* eine Fortgeltung.²² Das durch den *Code Civil* geprägte Badische Landrecht hatte seine Geltung bis zum Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 bewahrt.²³

¹⁹ *Fischer*, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 1887, S. 84.

²⁰ *Förster/Eccius*, Preußisches Privatrecht, 1896, S. 199; kurz ebenso *Fischer*, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 1887, S. 84.

²¹ *Förster/Eccius*, Preußisches Privatrecht, 1896, S. 199.

²² *Schlösser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 2001, S. 133.

²³ Das Badische Landrecht konnte sogar bei der Vorbereitung des BGB in bestimmten Punkten gewisse Unterstützung leisten. Siehe dazu *Muscheler*, Die Rolle Badens in der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1993. Zum späteren, seit dem BGB geltenden badischen Landeszivilrecht siehe *Brugier/Schwerin*, Badisches Landeszivilrecht, 1927.

Da der *Code Civil* keine ausdrückliche Bestimmung für die Teilnichtigkeit enthält, wurde das gemeinrechtliche Prinzip der Aufrechterhaltung teilnichtiger Rechtsgeschäfte durch zwei Zusätze zu Satz 6 im Badischen Landrecht gefestigt.

„Satz 6 m. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines solchen Gesetzes, welches eine Verbindlichkeitsübernahme auf gewisse Summen beschränkt, trifft nur das Ueberschießende. Satz 6 n. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines Gesetzes, welche nur einen Theil eines vorliegenden Geschäfts trifft, schadet den übrigen Theilen nichts, wenn das Geschäft theilbar ist, und theilweise bestehen kann.“²⁴

Aus den Zitaten geht eindeutig hervor, dass das Badische Landrecht nicht bloß eine partielle oder quantitative Teilnichtigkeit kodifizierte, sondern es etablierte im Landeszivilrecht eine allgemeine Regelung für die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften, ohne dass es die Gesamtnichtigkeit auf irgendeiner Weise bevorzugt gehabt hätte. Die Teilnichtigkeit wurde an objektive Merkmale des Rechtsgeschäftes angeknüpft, wobei subjektive oder relative Elemente, wie der Parteienwille oder Absicht der Parteien, keine Rolle spielten. Das Badische Landrecht legt somit eine allgemeine Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften fest, wenn das Geschäft (objektiv) teilbar ist, und es ohne den vom Nichtigkeitsgrund erfassten Teil (objektiv) bestehen kann.

4. Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch von 1863/65

Eine gelungene partikuläre Privatrechtskodifikation auf höchstem Niveau erfolgte in Sachsen, als das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen²⁵ im Jahre 1863 erlassen und 1865 in Kraft gesetzt worden war.²⁶ Das Sächsische BGB orientierte sich stark an der pandektistischen Zivilrechtsdogmatik, deswegen wird es im Schrifttum als „fast ein in Paragraphen umgegossenes Pandektenlehrbuch“ gelobt und bezeichnet.²⁷ Die sächsische Kodifikation hatte sich in der Praxis bewährt und gewann größte Bedeutung als Vorbild bei der Redaktion des BGB, dessen Inkrafttreten im Jahre 1900 das Sächsische BGB erlöste.²⁸ Grundlage der sächsischen Kodifikation war das Recht, welches sich in Sachsen seit mehreren Jahrhunderten durch die Gesetzgebung und Praxis gebildet hatte. Dieses sog. Sachsenrecht hatte sich mit dem gemeinen Recht zu einer gewissen Einheit entwickelt,²⁹ die durch die Pandektenwissenschaft stark durchdrungen war. Das Sächsische BGB umfasst 2620 Paragraphen und folgt dem Pandektensystem auch mit seiner Fünfteilung (Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen, Familien- und Vormundschaftsrecht, Erbrecht). Im ersten Teil des Gesetzes wird das Rechtsgeschäft (§§ 88-115) behandelt und sind die Vorschriften von „Folgen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit“ (§§ 103-115) zu finden.

Im Sächsischen BGB erscheint die Teilnichtigkeit ausdrücklich an mehreren Stellen, die nicht nur aus mannigfachen Aspekten geregelt wird, sondern ihre gesetzliche Etablierung hat neue Dimensionen für diese Problematik eröffnet.

Das sächsische Zivilrecht regelt die Teilnichtigkeit bereits im „Hauptparagraph“ der Unwirksamkeit, in dem der Begriff der Nichtigkeit selbst bestimmt wird.

²⁴ Hinweis und Zitat bei Lang, Teilweise Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, 1926, S. 7.

²⁵ *Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen* nebst Publikationsverordnung vom 2. Januar 1863, Leipzig 1863. Das Sächsische BGB wird nach dieser Ausgabe zitiert. Siehe noch Siebenhaar, Kommentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, 1869.

²⁶ Ausführlich zur Entstehungsgeschichte siehe Ahcin, Zur Entstehung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863/65, 1996.

²⁷ Koschaker, Europa und das römische Recht, 1947, S. 258.

²⁸ Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 2001, S. 181.

²⁹ Wesenberg/Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 1985, S. 208.

„§ 103. Nichtig Rechtsgeschäfte werden in ihren Haupt- und Nebenbestimmungen so angesehen, als wären sie nicht errichtet. Was von dem Inhalte des nichtigen Rechtsgeschäfts als besonderes Rechtsgeschäft bestehen kann, bleibt gültig; insbesondere bleibt, wenn die Nichtigkeit darauf beruht, daß der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts eine gewisse Größe übersteigt, dasselbe bis zu dem erlaubten Betrage gültig.“

Der erste Halbsatz des zweiten Satzes der zitierten Vorschrift begründet eine ganz allgemeine, ziemlich breit gefasste Teilnichtigkeit. Nach dieser Regelung bleibt derjenige Teil des nichtigen Rechtsgeschäftes wirksam, der als „besonderes Rechtsgeschäft“ bestehen bleiben kann. Wichtig ist also nur, das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil als „Rechtsgeschäft“ betrachten zu können. Diese Regelung setzt für die Teilnichtigkeit anders formuliert voraus, dass das Rechtsgeschäft teilbar sein muss. Sollte der Nichtigkeitsgrund einen Teil eines teilbaren Rechtsgeschäfts betreffen, bleibt das Rechtsgeschäft ohne den nichtigen Teil in der Regel als wirksam bestehen. Diese generelle und abgesehen von der Teilbarkeit bedingungslose Regel der Teilnichtigkeit wird auch in der Begründung des Sächsischen BGB nicht eingeschränkt. Die Motive legen dieser Vorschrift die gemeinrechtliche Maxime von „*utile per inutile non vitiatur*“ zugrunde, und bestätigen den Hauptregelcharakter der Teilnichtigkeit. Nur als Beispiele werden für die Anwendung der Teilnichtigkeit erwägt, dass durch die allgemeine Teilnichtigkeitsregelung insbesondere die Fälle gedeckt werden sollen, in welchen sich die Nichtigkeit auf selbständige Nebenrechtsgeschäfte oder bloße „außerwesentliche Dinge“ bezieht, deren Wegfall auf das Geschäft selbst keinen Einfluss hat.³⁰ Die generelle (vorbehaltlose) Geltung von Teilnichtigkeit wird bezüglich der quantitativen Teilnichtigkeit im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes noch bekräftigt. Die Teilnichtigkeit ist immer anzuwenden, wenn der Nichtigkeitsgrund bloß die Quantität der Leistung (z. B. Summe, Zinsfuß) betrifft.³¹

An einer anderen Gesetzesstelle führt die teilweise Unmöglichkeit zur Teilnichtigkeit dem klassischen römischen Recht entsprechend auch nach dem Sächsischen BGB.

„§ 797. *Theilweise Unmöglichkeit der Leistung macht den Vertrag nichtig, wenn sie einen solchen Theil betrifft, von welchem anzunehmen ist, dass er für den Vertrag wesentlich ist.*“

Zwar sieht diese Regelung scheinbar eine Vollnichtigkeit im Falle von teilweiser Unmöglichkeit vor, die aber dennoch insoweit anzuwenden ist, wenn die teilweise Unmöglichkeit gewiss einen wesentlichen Teil des Vertrages ergreift. Mit dieser Vorschrift hatte das Sächsische BGB die Anwendung der Teilnichtigkeit, obschon auf die teilweise Unmöglichkeit beschränkt, an zwei Anknüpfungspunkte geknüpft. Zum einen hat die teilweise Unmöglichkeit einen *wesentlichen* Teil des Vertrages zu berühren, damit Gesamtnichtigkeit eintritt. Zum anderen kommt offensichtlich eine *Parteienabsicht* bei der Feststellung der Wesentlichkeit des Vertragsteiles in Betracht, da von dem Vertragsteil anzunehmen sei, dass er wesentlich ist. Damit kommt es in einer gesetzlichen Regelung zum ersten Mal zum Ausdruck, dass die Vollnichtigkeit dazu gebunden ist, dass der Nichtigkeitsgrund einen wesentlichen Teil des Vertrages betrifft, bei dessen Beurteilung der Parteienwille entscheidende Rolle spielt. Wichtig ist aber, dass diese zwei neuen Merkmale der Teilnichtigkeit bloß bei der teilweisen Unmöglichkeit vorgeschrieben waren, denn als allgemeine Regel für die Teilnichtigkeit galt der § 103.

Eine weitere Teilnichtigkeitsregelung formuliert § 1058 des Sächsischen BGB für die Schenkungsverträge.

³⁰ Motive zu § 103, in: *Siebenhaar/Siegmann*, Commentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, Erster Band, 1869, S. 140. Siehe noch *Hoffmann* (Hg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, 1889, S. 64.

³¹ Motive zu § 103, in: *Siebenhaar/Siegmann*, Commentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, Erster Band, 1869, S. 141.

„§ 1058. Schenkungen, bei welchen die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist, sind nur bis zu dem Betrage von eintausend Thalern oder fünfzig Thalern jährlich gültig.“

Mit dieser Vorschrift wird die allgemeine Teilnichtigkeitsregelung des § 103 für die formgebundenen Schenkungsverträge konkretisiert. Der § 1058 gilt nach den Motiven ohne Unterschied, ob der Schenkungsvertrag eine *quantitas* (Leistung nach Menge) oder eine *species* (Leistung nach Gestalt) zum Gegenstand hat.³²

Das Sächsische BGB etabliert die Teilnichtigkeit als Hauptregel auch im Erbrecht, und bekräftigt sie an zwei Stellen.

„§ 2082 Hat der Erblasser eine Bedingung, welche er beifügen wollte, nicht beigefügt, so ist der letzte Wille nichtig. Hat er eine Bedingung beigefügt, welche er nicht beifügen wollte, so ist die Bedingung als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 2083. Bezieht sich der Grund der Nichtigkeit blos auf einzelne Verfügungen, so sind blos diese nichtig.“

5. Dresdener Entwurf von 1866

Auf dem Wege der deutschen Privatrechtseinheit war ein bedeutender Schritt gewesen, als im Jahre 1862 auf Veranlassung von mehreren deutschen Staaten³³ durch den Deutschen Bund beschlossen wurde, eine Kodifikationskommission mit Sitz in Dresden zu errichten. Deren Aufgabe bestand darin, den Entwurf für eine gesamtdeutsche Kodifikation des allgemeinen Obligationenrechts auszuarbeiten, um die Vereinheitlichung des für die Wirtschaftsbeziehungen vordringlichen Rechts der Schuldverhältnisse voranzutreiben. Der Kodifikationsausschuss hatte 1866 der Bundesversammlung seinen „Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse“, den sog. „Dresdener Entwurf“ vorgelegt.³⁴ Eine Beratung fand doch nicht statt, das Erlassen des Gesetzes scheiterte an dem politischen Widerstand von Preußen und an der Auflösung des Deutschen Bundes.³⁵ Die spätere Wirkung des Dresdener Entwurfs ist jedoch beachtlich. Er hat nicht nur den Allgemeinen Teil (vor allem die Regeln der Willenserklärung und Stellvertretung) und das Schuldrecht des in einigen Jahren später erlassenen BGB entscheidend beeinflusst³⁶, sondern er war vorbildlich auch für die Kodifikation des Schweizerischen Obligationenrechts von 1881.³⁷

In dem Dresdener Entwurf war eine ausdrückliche Regelung der Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften vorgesehen. Die geplante Vorschrift war offensichtlich nicht bloß eine einfache Wiederholung des bekannten gemeinrechtlichen Grundsatzes von „*utile per inutile non vitiatur*“. Es war geplant, die Teilnichtigkeit im Verhältnis zu den früheren gesetzlichen Etablierungen dogmatisch wesentlich weiterentwickelt zu regeln. Bevor der Regelungsvorschlag des Dresdener Entwurfs ausführlicher dargestellt wird, muss noch darauf wiederholt hingewiesen werden, dass durch den Dresdener Entwurf keine partikulare, sondern eine gesamtdeutsche Kodifikation beabsichtigt war, und dessen Text als fachlicher

³² Motive zu § 1058, in: *Siebenhaar/Pöschmann*, Kommentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, Zweiter Band, 1869, S. 218.

³³ U. a. Bayern, Württemberg, Österreich, Sachsen, Kurhessen, Nassau, Hannover, Mecklenburg.

³⁴ Den Text siehe in: *Dresdener Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1866*, 1973.

³⁵ Zur Geschichte des Dresdener Entwurfes von 1866 siehe insbesondere *Hedemann*, Der Dresdner Entwurf von 1866, 1935, S. 1-32; *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 2001, S. 182.

³⁶ *Hedemann*, Der Dresdner Entwurf von 1866, 1935, S. 40 ff.; *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 2001, S. 182.

³⁷ *Benöhr*, in: Hundert Jahre Schweizerisches Obligationenrecht, 1982, S. 57 ff.; *Hedemann*, Der Dresdner Entwurf von 1866, 1935, S. 33 ff.

Kompromiss von den beteiligten Staaten galt. Dies bedeutet auch für die vorgeschlagene Teilnichtigkeitsregelung, dass sich in diesen Vorschriften ein sachgerechter Konsens mehrerer deutscher Staaten, sowie ihrer Jurisprudenz und Praxis widerspiegeln werden soll.

Die Teilnichtigkeit wird in Art. 137 unter den Bestimmungen von „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge“ wie folgt geregelt:

„Art. 137. Die Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung zieht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nur dann nach sich, wenn die übrigen Bestimmungen ohne die nichtige nicht bestehen können oder nach der Absicht der Vertragsschließenden nicht bestehen sollen. Beruht die Nichtigkeit lediglich darauf, daß der Gegenstand der versprochenen Leistung eine gewisse Größe übersteigt, so bleibt der Vertrag bis zum erlaubten Betrage gültig.“

Mit dieser Vorschrift baut der Dresdener Entwurf ein überschaubares System der Teilnichtigkeitsproblematik auf. Der begriffliche Ausgangspunkt ist es daher, dass sich der Nichtigkeitsgrund auf einen Teil des Vertrages, auf „eine einzelne Vertragsbestimmung“ beziehen soll. Sollte dieser Fall vorliegen, dann wird eine auf den vom Nichtigkeitsgrund erfassten Vertragsteil beschränkte Teilnichtigkeit als Hauptregel aufgestellt. Die Vollnichtigkeit des ganzen Vertrages erscheint als Ausnahme, die an zwei alternative Voraussetzungen geknüpft wird. Entweder muss ein objektives, d. h. vom Parteienwillen unabhängiges Merkmal des Vertrages vorliegen, nach dem die übrigen (wirksamen) Bestimmungen des Vertrages ohne den nichtigen Vertragsteil als Rechtsgeschäft nicht bestehen bleiben können. Oder hängt die Gesamtnichtigkeit vom Parteienwillen ab, soweit es auf Grund der Prüfung der Parteienabsicht anzunehmen ist, dass der übrige Teil des Vertrages ohne den nichtigen Teil nicht bestehen soll. Diese zweite Erscheinungsform der Gesamtnichtigkeit gilt übrigens als ein gesetzliches Kuriosum, da eine subjektive, an den Parteienwillen gerichtete Gesamt- bzw. Teilnichtigkeit in der Gesetzgebung bisher nicht erschienen ist. Als Sonderfall ist die quantitative Teilnichtigkeit unter die allgemeine Teilnichtigkeitsgeltung subsumiert worden. Liegt der Nichtigkeitsgrund darin, dass die versprochene Leistung eine gewisse erlaubte Größe übersteigt, bleibt der Vertrag bis zum erlaubten Betrag gültig, wobei die Parteienabsicht keine Rolle spielt. Dass die quantitative Teilnichtigkeit bloß auf das objektive Kriterium abgestellt wurde, heißt, dass der Nichtigkeitsgrund die nicht erlaubte Größe der Leistung erfasst.

Der Dresdener Entwurf folgt der römisch- und gemeinrechtlichen Tradition, nach der die teilweise unmöglichen Rechtsgeschäfte in das System der Unwirksamkeit eingeordnet werden. Eine dem § 797 des Sächsischen BGB inhaltlich ähnliche Vorschrift enthält der Dresdener Entwurf in Art. 30, die wie folgt lautet:

„Art. 30. „Ist die Leistung, auf welche ein Vertrag gerichtet ist, zum Theil unmöglich, so ist der Vertrag nichtig, wenn anzunehmen ist, daß ohne die Voraussetzung der Möglichkeit der Leistung dieses Theiles der Vertrag nicht geschlossen worden wäre.“

Diese Formulierung scheint auf den ersten Blick dem späteren § 139 BGB vielleicht ähnlich zu sein, sie weist aber einen grundsätzlichen Unterschied auf. Nach Art. 30 des Dresdener Entwurfs führt nämlich der Nichtigkeitsgrund (die teilweise Unmöglichkeit) nur dann zur Gesamtnichtigkeit, wenn der Vertrag ohne den unmöglichen Teil laut der Parteienabsicht nicht abgeschlossen worden wäre. Kann der mangelnde Parteienwille beim Vertragsabschluss nicht angenommen werden, zieht eine teilweise Unmöglichkeit nur eine Teilnichtigkeit nach sich. Im Dresdener Entwurf blieb also auch nach Art. 30 die Teilnichtigkeit als Hauptregel bestehen. Auf Grund des zitierten Textes lässt sich außerdem feststellen, dass die Gesamt-, bzw. Teilnichtigkeit von teilunmöglichen Rechtsgeschäften allein aus dem Ergebnis der Auslegung von Parteienwillen herzuleiten ist. Die objektive Erscheinungsvariante der Teilnichtigkeit des Art. 130 ist bei Teilunmöglichkeit nicht anerkannt, sondern nur eine parteienwillenbezogene Teilnichtigkeit wird hier vorgesehen.

III. Ergebnis

In sämtlichen deutschen Privatrechtsgesetzgebungen der Neuzeit hat die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften vor dem Erlassen des BGB eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren. Sowohl inhaltlich als auch aus zeitlicher Hinsicht zeichnet sich eine immer zunehmende Anerkennung und Anwendung der Teilnichtigkeit ab. In der Tendenz lässt sich beobachten, dass die gesetzliche Etablierung der Teilnichtigkeit nicht zur Einschränkung, sondern im Gegenteil, zur umfangreicheren Geltung der teilweisen Nichtigkeit führte. Im Codex Maximilianus Bavaricus Civilis von 1756 erschöpfte sich die Gesetzgebung noch in einer gesetzlichen Verankerung der gemeinrechtlichen Maxime von „*utile per inutile non vitiatur*“. Das ALR von 1794 enthält kasuistische (in diesem Sinne ausführliche) Regelung der Teilnichtigkeit, folgt aber immer noch der Lösung des römisch-gemeinen Rechts insoweit, dass sich die teilnichtigkeitsrelevanten Regelungen nur auf die Bedingung von Haupt- bzw. Nebenverträgen beziehen, sowie sie an solche vertragliche und testamentarische Fälle geknüpft worden sind. Von seinem Mutterrecht (dem *Code Civil*) in der Teilnichtigkeitsfrage abweichendes Badisches Landrecht von 1809 formulierte zum ersten Mal die allgemeine Geltung der Teilnichtigkeit, wenn das objektive Kriterium der Möglichkeit des Weiterbestehens vom Rechtsgeschäft vorliegt. Seit dem Badischen Landrecht ist die Regel der quantitativen Teilnichtigkeit fester Gegenstand der späteren Gesetzgebung geworden. Das Sächsische BGB von 1863/65 legt ebenso als Hauptregel eine allgemeine Teilnichtigkeit zugrunde. Bei der Teilnichtigkeit wegen teilweiser Unmöglichkeit erscheint die Voraussetzung erstmals hier gesetzlich, dass der Nichtigkeitsgrund zur Gesamtnichtigkeit führt, wenn der von Unmöglichkeit betroffene Vertragsteil „wesentlich“ ist. Der als einen unmittelbaren Vorgänger des BGB betrachtete Dresdener Entwurf von 1866 ging auch von der allgemeinen Geltung der Teilnichtigkeit aus. Gesamtnichtigkeit ergibt sich daraus, wenn das Rechtsgeschäft entweder nach dem objektiven Merkmal der Unmöglichkeit des Weiterbestehens oder nach dem subjektiven Parteienwillen nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Im Dresdener Entwurf kommt zum ersten Mal zum Ausdruck, dass die Gesamt- bzw. Teilnichtigkeit von der Parteienabsicht abhängig gemacht werden soll, wobei aber gesetzlich die Vermutung der Teilnichtigkeit verankert wurde.

Abschließend kann festgehalten werden, dass alle Gesetzgebungen von der allgemeinen Geltung und der Vermutung der Teilnichtigkeit ausgingen. Die Regelung des § 139 BGB kann somit mit der Entwicklung der vorangehenden teilnichtigkeitsbezogenen Gesetzgebung nicht untermauert werden.

Literaturverzeichnis

Ahcin, Christian: Zur Entstehung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863/65, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1996.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 mit einer Einführung von *Hattenhauer, Hans* und einer Bibliographie von *Bernert, Günther*, 3. Auflage, Luchterhand, Neuwied Kriftel Berlin 1996.

Beckmann, Roland Michael: Nichtigkeit und Personenschutz. Parteibezogene Einschränkung der Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, Mohr Siebeck, Tübingen 1998.

Benöhr, Hans-Peter: Der Dresdner Entwurf von 1866 und das Schweizerische Obligationenrecht von 1881. Motivationen der Redaktoren und Lösungen in den Kodifikation, in: Hundert Jahre Schweizerisches Obligationenrecht, Jubiläumsschrift, (Hg.: *Peter, Hans / W. Stark, Emil / Tercier, Pierre*), Universitätsverlag Freiburg Schweiz, Freiburg (Schweiz) 1982, S. 57-89.

Brugier, Gustav / Schwerin, Claudius Frh. von (Hg.): Badisches Landes Zivilrecht, J. Bensheimer, Mannheim Berlin Leipzig 1927.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 nebst Publikationsverordnung, Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung, Leipzig 1863.

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis oder Neu verbessert – und ergänzt – chur – bayrisches Landrecht von 1756, Nachdruck, Keip, Frankfurt am Main 1985.

Danzer, Max: Das Bayerische Privatrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis) vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung, Schweitzer Verlag, München 1894.

Dölemeyer, Barbara / Klippel, Diethelm (Hg.): Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, Duncker & Humblot, Berlin 1998.

Dresdner Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1866, (Hg. Francke, Bernhard), Karl Höchner, Dresden 1866, Nachgedruckt bei Scientia Verlag, Aalen 1973.

Fischer, Otto: Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Verlag von Guttentag, Berlin und Leipzig 1887.

Förster, Franz / Eccius, M. E.: Preußisches Privatrecht, Band I, 7. Auflage, Verlag G. Reimer, Berlin 1896.

Hedemann, Justus Wilhelm: Der Dresdner Entwurf von 1866. Ein Schritt auf dem Wege der deutschen Rechtseinheit, Heymanns Verlag, Berlin 1935.

Hoffmann, S. (Hg.): Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung, Erster Band, (in Gemeinschaft mit *P. Kaden* und *G. Scheele*), Verlag Roßberg'schen Buchhandlung, Leipzig 1889.

Koschaker, Paul: Europa und das römische Recht, Biederstein Verlag, München und Berlin 1947.

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von: Compendium Codicis Bavarici Civilis, Judiciarii, Criminalis et Annotationum. Oder Grundriß der gemein- und bayrischen Privat- und Rechtsgelehrsamkeit, den Anfängern zur Einleitung, den übrigen zur Recollection, München 1769, Reprint Ausgabe (Hg. Richard Bauer und Hans Schlosser), Verlag C.H. Beck, München 1990.

Kriechbaum, Maximiliane: Teilnichtigkeit und Gesamtnichtigkeit: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor und nach Erlass des BGB, in: Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896-1914) (Hg.: Ulrich Falk / Heinz Mohnhaupt), Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2000, 39-76.

Lang, Eduard: Teilweise Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte § 139, Verlag von Emil Ebering, Berlin 1926.

Liebs, Detlef: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 6. Auflage, C.H. Beck, München 1998.

Molitor, Erich: Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, Verlag C.F. Müller, Karlsruhe 1949.

Muscheler, Karlheinz: Die Rolle Badens in der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Duncker & Humblot, Berlin 1993.

Schlosser, Hans: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 9. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2001.

Senn, Marcel: Rechtsgeschichte. Ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Auflage, Schulthess, Zürich Basel Genf 2007.

Siebenhaar, Eduard: Commentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, Erster Band bearbeitet von Eduard Siebenhaar und Georg Siegmann, Zweiter Band bearbeitet von Karl Magnus Pöschmann, Dritter Band bearbeitet von Eduard Siebenhaar, Zweite Auflage, Leipzig 1869.

Staffhorst, Andreas: Die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften im klassischen römischen Recht, Duncker & Humblot, Berlin 2006.

Wesenberg, Gerhard / Wesener, Günther: Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, 4. Auflage, Hermann Böhlhaus Nachf., Wien Köln Graz 1985.

Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1952.

Zimmermann, Karl Philipp: Die Monita zum Entwurf des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, Nomos, Baden-Baden 2008.

© Darázs Lénárd, MTA TK

MTA Law Working Papers

Kiadó: MTA Társadalomtudományi Kutatóközpont

Székhely: 1097 Budapest, Tóth Kálmán utca 4.

Felelős kiadó: Rudas Tamás főigazgató

Felelős szerkesztő: Körtvélyesi Zsolt

Szerkesztőség: Hoffmann Tamás, Kecskés Gábor, Körtvélyesi Zsolt, Szilágyi Emese

Honlap: <http://jog.tk.mta.hu/mtalwp>

Email: mta.law-wp@tk.mta.hu

ISSN 2064-4515